



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

HiBU Plan GmbH
Groß Kienitzer Dorfstraße 15

15831 Blankenfelde-Mahlow

Bearb.: Jürgen Grimm
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/124+36#231105/2024
Hausruf: +49 33763 228188
Fax: +49 331 275484988
FoA.Dahme-Spreewald@fb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 03.07.2024

**Stellungnahmen Bebauungspläne
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Bebauungs-
plans "Dannenreicher Zeltfasching"
zu "Wohnen an der Chausseestraße" der Gemeinde Heidensee OT Dannen-
reich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des Bebauungsplanes „Festplatz für den Zeltfasching Dannenreich“ zu „Wohnen in der Chausseestraße“ Vorentwurf Stand 08.04.2024 wurde seitens der unteren Forstbehörde am 28.06.2024 waldrechtlich geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Der Geltungsbereich für den in Rede stehenden Vorentwurf zum Bebauungsplan „Wohnen in der Chausseestraße“ umfasst in der Gemarkung Dannenreich, Flur 2, die Flurstücke 28 (tlw.), 29 (tlw.), 79 (tlw.), 80 (tlw.), 81 (tlw.), 284 (tlw.), 285 (tlw.), 286 (tlw.) und in der Flur 3 die Flurstücke 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.) mit einer Gesamtfläche von ca. 1,71 ha.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird Wald gemäß § 2 LWaldG nicht direkt in Anspruch genommen.

Der vorhandene Baumbestand (Baumreihen und Feldgehölze) ist nach der Baumschutzverordnung bzw. Baumschutzsatzung der Gemeinde zu behandeln.

Es ist Folgendes zu beachten:

1. Die Außengrenzen des Plangebiets grenzen teilweise an Wald an. Auf Grund der geringen Abstandshaltung zum Wald kommt auf den Waldbesitzer nach § 823 BGB eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu. In diesem Zusammenhang wird auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtsnahmegebot hingewiesen.
Umfallende Bäume können bauliche Anlagen beschädigen. Empfehlenswert ist die Einhaltung eines entsprechenden Abstands zwischen Wald und Bebauung.
2. Während der Bauphase dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen entstehen, d.h. beispielsweise keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub im Wald, keine Befahrung von Waldflächen und keine Schädigung des angrenzenden Baumbestandes.
3. Die Vorgaben des Waldbrandschutzes sind einzuhalten (§ 20 und § 23 LWaldG).

Unter Einhaltung der o.g. Ausführungen bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes „Festplatz für den Zeltfasching Dannenreich“ zu „Wohnen in der Chausseestraße“, Vorentwurf Stand 08.04.2024.

Anlage: Luftbild Geltungsbereich grün gekennzeichnet

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Dalitz
stellv. Forstamtsleiterin

Dieses Dokument wurde am 03.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Karte mit grün umrandeten Geltungsbereich, zum Vorentwurf vom 08.04.2024 „Wohnen in der Chausseestraße“ Dannenreich



